

**FEUERWEHRREGLEMENT
DER
ORTSFEUERWEHR**

vom 03. Juli 2013

Verteiler:

- Gemeinderat
- Feuerwehrkommission
- Gemeindeganzlei

Stand: 01. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS:

I.	Zweck der Feuerwehr
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
III.	Organisation
IV.	Obliegenheiten
V.	Ausbildungswesen
VI.	Alarmwesen
VII.	Rapport- und Rechnungswesen
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung
IX.	Einsatzdienst
X.	Versicherungswesen
XI.	Amtszwang
XII.	Strafbestimmungen
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

	- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972	
	Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 - 81
und	Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i
	- in der dazugehörigen, gültigen Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987	
	Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 - 116
	Abschnitt VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 f.

I. ZWECK DER FEUERWEHR

§ 1

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung auf dem Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

Hilfeleistung

§ 2

¹Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

**Auswärtige
Hilfeleistung**

²Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005 geregelt.

§ 3

¹Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektroabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

**Spezial-
aufgaben**

²Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, Feuerwachen, etc. auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden. Grundlage bildet die Gebühren- und Beitragsordnung (GBO) der Einwohnergemeinde Neuendorf vom 28. März 1996.

§ 4

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.

Oelwehr

§ 5

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfefordernden unentgeltlich.

Definition

Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser bzw. Verursacher in Rechnung gestellt. Grundlage bildet die GBO vom 28. März 1996.

§ 6

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

**Funktions-
bezeichnung**II. DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT

§ 7

¹Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

Dienstpflicht

²Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ueber die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission.

³Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind am Wohnort von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. **Dienstdauer**

§ 9

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenzen hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. **Freiwillige Dienstleistung**

§ 10

¹Durch Beschluss des Regierungsrates sind von Amtes wegen von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit: **Befreiung**

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Direktor, der Feuerwehrintspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps. Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehractionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

²Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind weiter von Gesetzes wegen befreit:

- a. Frauen während der Schwangerschaft;
- b. Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind allein oder vorwiegend betreuen, bis das (jüngste) Kind das 15. Altersjahr vollendet hat;
- c. Invalide, die eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der eidgenössischen IV beziehen;
- d. Personen, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen müssen.

§ 11

¹Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. **Aushebung**

²Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. **Entlassung**

§13

¹Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Ersatzabgabe

²Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. Die Ersatzabgabe und die damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen bilden integrierenden Bestandteil der GBO vom 28. März 1996.

³Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 14

¹Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Abgabesonderregelungen

²Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15

¹Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.

Nachweis

²Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der eidgenössischen IV genügen.

III. ORGANISATION

§ 16

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. **Aufsicht**

§ 17

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: **Feuerwehrkommission**

Feuerwehrkommandant als Präsident
 Kommandant-Stellvertreter als Vizepräsident
 Chef Atemschutz
 Materialverwalter
 Feuerwehradministrator oder Fourier als Aktuar
 Offiziere
 Ein Vertreter des Gemeinderates

§ 18

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. **Sitzungen**

§ 19

Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. **Bestände**

§ 20

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten. **Ausrüstung**

§ 21

¹Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl. **Jugendfeuerwehr**

²Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

³Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

⁴Weiterführende Regeln und Weisungen sind dem Reglement Jugendfeuerwehr Bezirk Gäu vom 01. März 2013 zu entnehmen.

§ 22

Für die Ernennung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist auf Vorschlag der Feuerwehrkommission hin Sache des Gemeinderates. **Ernennung und Beförderung**

§ 23

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von **Chargierte** Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 24

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. **Telefonhaltung**

IV. OBLIEGENHEITEN

§ 25

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. **Pflichten und Kompetenzen**

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

a) der Feuerwehrkommission

1. PflichtenAntragstellung an den Gemeinderat für:

- Anmeldung zum Offizierskurs und zum Kommandantenkurs
- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Erstellen der Gebührenordnung
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Mehrjahresplanung für grössere Anschaffungen.
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und des Magazins
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis und mit Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung bis und mit Stufe Unteroffizier
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§ 26

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. Er steht als Präsident der Feuerwehrkommission vor. **b) des Kommandanten**

§ 27

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. **c) des Kommandant-Stellvertreters**

§ 28

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

Pflichtenhefte

§ 29

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

Unterhalt der Löschwasser-versorgung

V. AUSBILDUNGSWESEN

§ 30

¹Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Übungsprogramm

²Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

Spezialübungen

§ 31

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu absolvieren.

Amtliche Kurse

§ 32

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

Kurse der Verbände

§ 33

Das jährliche Übungsprogramm gilt als Aufgebot. Zusätzlich können Aufgebote persönlich abgegeben werden. Aufgebote für die im Übungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

Aufgebote

§ 34

¹Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

Beanspruchung von Sachen

²Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom chargierten Offizier zu orientieren.

³Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. ALARMWESEN

§ 35

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

**Meldung an
Feuermeldestelle**

§ 36

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.

**Alarmorgani-
sation**

§ 37

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

Alarmierung

VII. RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

§ 38

¹Nach jeder Übung, Hilfeleistung und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen.

Rapporte

Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

²Ueber jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Einwohnergemeindepräsidenten einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 39

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

Jahresbericht

§ 40

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

Rechnungswesen

§ 41

¹Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch die Gemeindeversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

**Sold und Ent-
schädigungen**

²Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen werden gemäss Gebührenverordnung Anhang IV (Feuerwehr) entrichtet.

⁴Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen ist gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt. In Brandfällen und Dienstverrichtungen bei anderen Schadenereignissen innerhalb der Gemeinde, werden sie nach dem Stundenansatz der Gemeinde verrechnet.

VIII. MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG

§ 42

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Gerätemagazin

§ 43

¹Alle Angehörigen der Feuerwehr sind nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

Persönliche Ausrüstung

²Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 44

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Privatkleider

IX. EINSATZDIENST

§ 45

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

Kommando

§ 46

Der Einsatzleiter hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Aufgabe des Einsatzleiters

§ 47

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

Auswärtige Hilfeleistung

§ 48

¹Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

Absperrung des Schadenplatzes

²Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Rettungskräfte und Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 49

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

Amtliche Verfügungen

§ 50

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

Sicherungsarbeiten

§ 51

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Brandwache

§ 52

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

§ 53

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

Verpflegung

§ 54

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

Erstellen der Einsatzbereitschaft

§ 55

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

Befreiung vom Dienst

§ 56

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

RückgriffX. VERSICHERUNGSWESEN

§ 57

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Vorgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

Hilfskasse

¹Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

²Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 58

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

Meldetermin

§ 59

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

HaftpflichtversicherungXI. AMTSZWANG

§ 60

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

Pflichten der Feuerwehrleute

§ 61

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

Bekleidung eines GradesXII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 62

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den zuständigen Friedensrichter bestraft.

Verstösse

§ 63

¹Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie
- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden selbst
(Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen)
- Abwesenheit durch Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Entschuldigungen

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

²Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder Fourier bzw. Feuerwehradministrator schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 64

Der zuständige Friedensrichter verfügt den Betrag der Busse und die Verfahrenskosten je nach dem Verschulden gemäss Anhang IV der GBO vom 28. März 1996.

Bussen

§ 65

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

§ 66

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Verwendung der Bussen

XIII. BESCHWERDE- UND REKURSRECHT

§ 67

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde führen.

Beschwerde-Verfahren

§ 68

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Fristen

§ 69

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

ANHANG 1: ÜBERGANGSREGELUNG § 8 DIENSTDAUER

Personen, welche bis am 31. Dezember 2013 das 42. Altersjahr vollendet haben bleiben von der Dienstpflicht befreit.

**Ausnahmeregelung
Dienstdauer**

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 70

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

Streitfälle

§ 71

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 17. Dezember 1997.

Inkrafttreten

§ 72

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem persönlich Dienstleistenden, jedem zur Rekrutierung Aufgebotenen und auf Verlangen den Ersatzabgabepflichtigen auszuhändigen.

Abgabe des Reglementes

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 3. Juli 2013

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 10. 10. 2013

Neuendorf, 3. Juli 2013



Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Paul Stöckli

Regula Steccanella